

Stand: 27.10.2017 (APf)

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Medientechnologe/Medientechnologin Druck AO von 08/2011

Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage der VO für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen Arbeitsplanung und Drucktechnik statt.

Für den Prüfungsbereich Arbeitsplanung bestehen folgende Vorgaben: Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Arbeitsschritte zu planen, Arbeitsmittel festzulegen, Materialien auszuwählen, Anforderungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen, Druckdaten oder Druckformen zu übernehmen und zu prüfen sowie gegebene Produkt- und Prozessdaten im Planungsprozess umzusetzen, Einrichte- und Steuerungsprozesse an Druckmaschinen zu planen, dabei Wechselwirkungen von Materialien, Druckfarben, Bedruckstoffen und Druckmaschinen im Druckprozess zu berücksichtigen, druckspezifische Berechnungen durchzuführen. Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

Für den Prüfungsbereich Drucktechnik bestehen folgende Vorgaben: Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Druckmaschinen auftragsbezogen einzurichten, das Druckergebnis unter Berücksichtigung von Druckfarben, Bedruckstoffen und Maschineneinstellungen abzustimmen und den Fortdruck zu starten, Druckprozesskontrollen während des Fortdrucks durchzuführen, Parameter zu messen, zu prüfen und Ergebnisse zu dokumentieren sowie den Druckprozess und das Druckergebnis zu optimieren. Der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen und seine Arbeiten mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Die Prüfungszeit beträgt vier Stunden.

<u>Abschlussprüfung</u>

Durch die Abschluss- oder Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage der VO aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.



Die Abschlussprüfung besteht aus vier Prüfungsbereichen:

1. Druckproduktion

Auftragsplanung und Kommunikation (höchstens 120 Min.)
Prozesstechnologie (höchstens 120 Min.)
Wirtschafts- und Sozialkunde (höchstens 60 Min.)

Die Prüfungsbereiche 2 bis 4 werden schriftlich geprüft.

Praktische Prüfung

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Druckmaschinen hinsichtlich ihrer Grundeinstellung zu justieren und maschinentechnische Zusammenhänge bei Funktionsprüfungen zu berücksichtigen, die für Arbeitsaufträge benötigten Vorgaben und Materialien zum Einrichten von Druckmaschinen zu beschaffen und Druckaufträge zu starten, Druckergebnisse visuell und messtechnisch zu prüfen und zu beurteilen, bei Eingriffen in den Produktionsablauf die Wirkungszusammenhänge innerhalb von Druckmaschinen sowie im Hinblick auf das zu erzielende Druckergebnis zu berücksichtigen und in sein Handeln einzubeziehen, Druckauflagen in der vorgegebenen Qualität termingerecht herzustellen, seine Arbeiten mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe sowie ein situatives Fachgespräch entsprechend der im Ausbildungsvertrag festgelegten Wahlqualifikation (s. VO) durchführen, dabei ist eine der im Ausbildungsvertrag festgelegten Wahlqualifikationen zu berücksichtigen. Die Prüfungszeit beträgt sieben Stunden, innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch höchstens 10 Minuten dauern.

Gewichtung

Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Druckproduktion mit 50 Prozent, Auftragsplanung und Kommunikation mit 20 Prozent, Prozesstechnologie mit 20 Prozent, Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

<u>Die Abschlussprüfung ist bestanden</u>, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

- 1. im Gesamtergebnis mit mindestens "ausreichend",
- 2. im Prüfungsbereich Druckproduktion mit mindestens "ausreichend",
- 3. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens "ausreichend" und
- 4. in keinem Prüfungsbereich mit "ungenügend".

Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als "ausreichend" bewerteten Prüfungsbereiche "Auftragsplanung und Kommunikation" oder "Prozesstechnologie" oder "Wirtschafts- und Sozialkunde" durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.



Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zurzeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gutunter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend